

# Ö f f e n t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g

**Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses  
am Donnerstag, den 30.08.2018 um 17:00 Uhr  
im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine),  
Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**

## T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Jugend- und Sozialausschusses sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 25.06.2018
3. Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Alfeld (Leine)  
Vorlage: 173/XVIII
4. Anfragen

Jugend- und  
Sozialausschuss  
30.08.2018



**Amt:**            **Dezernat I**  
**AZ:**

**Vorlage Nr. 173/XVIII**

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Gleichstellungsbeauftragte</b>
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Jugend- und Sozialausschuss	30.08.2018
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	26.09.2018

**Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Alfeld (Leine)**

Der Nds. Landtag hat am 22.06.2018 eine Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschlossen und überdreijährige Kinder (= Kindergartenkinder) ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 von Elternbeiträgen freigestellt. Diese Gesetzesänderung macht eine Anpassung der Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) vom 23.06.2010 erforderlich.

Die nachstehende bisherige Entgeltregelung ist am 01.08.2018 von Gesetzes wegen außer Kraft getreten:

**Entgeltstaffel Kindergartenkinder alt**

Stufe	Einkommen (€)	Halbtags	Ganztags	¾ Platz
I	0 - 13.500	65	130	97,50
II	13.501 - 18.500	75	145	110,00
III	18.501 - 23.500	85	160	122,50
IV	23.501 - 28.500	95	175	135,00
V	28.501 - 33.500	105	190	147,50
VI	33.501 - 38.500	115	205	160,00
VII	38.501 - 43.500	125	220	172,50
VIII	43.501 - 48.500	135	235	185,00
IX	48.501 - 53.500	145	250	197,50
X	53.501 - 58.500	155	265	210,00
XI	über 58.501	165	280	222,50

Geltung hat diese Entgeltregelung aktuell noch mit einem Aufschlag von jeweils 10,- € für Unterdreijährige in altersübergreifenden Gruppen und mit einem Aufschlag von jeweils 20,- € für Unterdreijährige in Krippengruppen:

## Noch geltende Entgeltstaffel für Krippenkinder

Stufe	Einkommen (€)	Halbtags	Ganztags	$\frac{3}{4}$ Platz
I	0 - 13.500	85	150	117,50
II	13.501 - 18.500	95	165	130,00
III	18.501 - 23.500	105	180	142,50
IV	23.501 - 28.500	115	195	155,00
V	28.501 - 33.500	125	210	167,50
VI	33.501 - 38.500	135	225	180,00
VII	38.501 - 43.500	145	240	192,50
VIII	43.501 - 48.500	155	255	205,00
IX	48.501 - 53.500	165	270	217,50
X	53.501 - 58.500	175	285	230,00
XI	über 58.501	185	300	242,50

Der als **Anlage 1** beigefügte Entwurf einer **Neufassung der Entgeltregelung** definiert im I. Abschnitt zunächst die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 NKAG. Außerdem wird festgelegt, dass für deren Benutzung unter Beachtung der Freistellungsregelung in § 21 KiTaG ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird.

Im **II. Abschnitt** enthält der Entwurf allgemein übliche Benutzungsregeln (Erkrankungsfälle, An- und Abmeldungen, Betreuungsausschlüsse etc.), die unabhängig von der Entgelterhebung gleichermaßen für alle städtischen Tageseinrichtungen gelten.

Im **III. Abschnitt** erfolgt die von der gesetzlichen Freistellungsregelung nicht erfasste Entgelterhebung für die unterdreijährigen Kinder:

Die Regelungen zur Einkommensermittlung (§ 11) wurden aus der Altfassung unverändert übernommen. Eine Geschwisterermäßigung soll nach wie vor gewährt werden, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig einer Entgeltspflicht unterliegen (§ 9 Abs. 3).

Auf die als **Anlage 2** beigefügte **Nachkalkulation 2017 für die städtischen Kindertagesstätten** wird Bezug genommen.

Der durch Zuschüsse nicht gedeckte Kostenaufwand für die Betreuung der unterdreijährigen Kinder im Krippensegment betrug danach rund 220.000,-- € (30 Plätze) und im Segment der altersübergreifenden Betreuung rund 410.000,-- € (116 Plätze), zusammen 630.000,-- €. Wie in einigen Umlandgemeinden könnten deshalb die Elternentgelte erhöht werden, theoretisch bis auf den kostendeckenden Betrag, der für einen Ganztagsplatz bei ca. 1.100,-- € pro Monat und Kind liegt.

Die Samtgemeinde Leinebergland beispielsweise hat Betreuungsentgelte für die Ganztagesbetreuung festgelegt, die in 11 Stufen von 167,-- € in der unteren bis 500,-- € in der oberen Einkommensstufe gestaffelt sind.

Der Entwurf sieht keine vergleichbar deutliche Erhöhung der Stufenbeträge vor. Er berücksichtigt aber, dass der Kostenaufwand für die Betreuung der Unterdreijährigen in reinen Krippengruppen und in altersübergreifenden Gruppen annähernd gleich hoch ist und gibt die bisherige Differenzierung zwischen diesen Betreuungsformen auf.

Der Nachkalkulation kann auch entnommen werden, dass der Kostenaufwand für eine Ganztagesbetreuung etwa doppelt so hoch ist, wie der Kostenaufwand für die Halbtagsbetreuung.

Deshalb ist außerdem vorgesehen, dies anders als bisher so auch in den Stufenbeträgen für die Halbtags-, die Ganztags- und die  $\frac{3}{4}$ -Betreuung widerzuspiegeln (Anlage zu § 11 Abs. 1):

**Entwurf einer Entgeltstaffel für Unterdreijährige neu:**

Stufe	Einkommen (€)	Halbtags	Ganztags	$\frac{3}{4}$ Platz
I	0 - 13.500	85	170	127,50
II	13.501 - 18.500	95	190	142,50
III	18.501 - 23.500	105	210	157,50
IV	23.501 - 28.500	115	230	172,50
V	28.501 - 33.500	125	250	187,50
VI	33.501 - 38.500	135	270	202,50
VII	38.501 - 43.500	145	290	217,50
VIII	43.501 - 48.500	155	310	232,50
IX	48.501 - 53.500	165	330	247,50
X	53.501 - 58.500	175	350	262,50
XI	über 58.501	185	370	277,50

Die Änderungen lassen eine Mehreinnahme in Höhe von ca. 7.500,-- €/Jahr erwarten.

Die Nachkalkulation 2017 weist außerdem einen Kostenbetrag pro Betreuungsstunde und Monat in Höhe von rund 25,00 € aus. Für die Betreuung eines unterdreijährigen Kindes in den Sonderöffnungszeiten ist deshalb das zusätzliche Entgelt von bisher 7,-- €/Monat auf nunmehr 10,-- €/Monat angepasst worden (§ 10 Abs. 2). Diese Regelung betrifft zurzeit 18 Kinder im Früh- und 19 Kinder im Mittagsdienst.

§ 21 Satz 3 KiTaG nimmt von der Freistellung der Kindergartenkinder Betreuungszeiten aus, die inklusive Früh- und Spätdienste über acht Stunden täglich hinausgehen. Auch für diese Zeiten sollte das Entgelt 10,-- € pro Stunde und Monat betragen (§ 10 Abs. 2). Sie werden von ca. 100 Kindern in Anspruch genommen.

Eine geänderte Entgeltregelung könnte rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft gesetzt werden, sofern der Vertrauensschutzgedanke nicht entgegensteht. Letzteres ist hinsichtlich der Entgelterhebung für die Betreuung überdreijähriger Kinder in den gemäß § 21 Satz 3 KiTaG von der Entgeltfreistellung ausgenommenen Betreuungszeiten nicht der Fall. Auf die Nichtfreistellung dieser Betreuungszeiten sind die Sorgeberechtigten unmittelbar nach Inkrafttreten des § 21 KiTaG schriftlich hingewiesen worden.

Bezogen auf eine Anpassung des Entgeltes für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten und die Einführung einer neuen Entgeltstaffel für Unterdreijährige sollte von einem rückwirkenden Inkraftsetzen dagegen abgesehen werden. Außerdem sollte den Sorgeberechtigten insoweit eine Vorlaufzeit zugestanden werden. Insoweit sieht der Entwurf deshalb ein Inkrafttreten zum Beginn des 2. Kindergartenhalbjahres am 01.02.2019 vor.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat beschließt die anliegende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) als Satzung.“

# **Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Alfeld (Leine)**

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat gemäß den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und § 20 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in seiner Sitzung am 26.09.2018 als Satzung folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Stadt Alfeld (Leine) beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Alfeld (Leine) betreibt ihre Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung. Sie regelt durch diese Satzung deren Benutzung und erhebt nach Maßgabe dieser Satzung privatrechtliche Elternentgelte.

(2) Gemäß § 21 KiTaG sind mit Wirkung vom 01.08.2018 Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung an fünf Tagen in der Woche für die Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich, höchstens jedoch für eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich, von Elternentgelten freigestellt. Diese Freistellungsregelung erstreckt sich nicht auf eine weitergehende Inanspruchnahme von Betreuungszeiten und auf die Kosten der Verpflegung eines Kindes.

### **§ 2 Erziehungs- und Bildungsauftrag / Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten**

(1) Die Kindertagesstätten werden gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

(2) Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten werden in den Kindertagesstätten gemäß § 10 KiTaG Elternvertretungen und Elternbeiräte gebildet.

## **II. Benutzungsregeln**

### **§ 3 Aufnahmegrundsätze und -voraussetzungen**

(1) In die Kindertagesstätten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze vorrangig Kinder aufgenommen, die im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) wohnen und nicht der Betreuung in einer besonderen Einrichtung bedürfen. Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig und/oder seelisch wesentlich beeinträchtigt sind, können aufgenommen werden, sofern dem die Regelungen des KiTaG nicht entgegenstehen.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte setzt einen an die Stadt Alfeld (Leine) - Kinder- und Familienservicebüro - gerichteten Antrag voraus. Die Entscheidung über diesen Antrag wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zum 1. eines Monats, im Regelfall zum Beginn des Kindergartenjahres.

#### **§ 4 Erkrankungen**

Die Sorgeberechtigten haben der Leiterin / dem Leiter der Kindertagesstätte jede Erkrankung des Kindes an einer meldepflichtigen oder bedrohlichen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z. B. Masern) oder an einer anderen schwerwiegenden Infektionserkrankung (z. B. starke Erkältung, Grippe) unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer solchen Krankheit leiden, sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme der Betreuung kann davon abhängig gemacht werden, dass eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

#### **§ 5 Betreuungszeiten**

(1) Die Kindertagesstätten sind montags bis freitags geöffnet. Es gelten folgende Regel- und Sonderöffnungszeiten:

- a) Halbtagsbetreuung:  
4 Stunden mit einer vor- und einer nachgeschalteten Sonderöffnungszeit von insgesamt bis zu 2 Stunden.
- b) Ganztagsbetreuung:  
8 Stunden mit einer vor- und einer nachgeschalteten Sonderöffnungszeit von insgesamt bis zu 2 Stunden.

Der Betreuungsbeginn wird für jede Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Elternvertretung festgelegt.

(2) Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte kann ergänzend eine  $\frac{3}{4}$ -Regelöffnungszeit mit 6 Betreuungsstunden angeboten werden, ebenfalls mit einer vor- und nachgeschalteten insgesamt bis zu 2-stündigen Sonderöffnungszeit.

(3) An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertagesstätten im Regelfall geschlossen.

(4) Im Verlauf eines Kindergartenjahres können die Kindertagesstätten in den Schulferien für bis zu 5 Wochen geschlossen werden, zusammenhängend aber nicht länger als 3 Wochen.

## **§ 6 Abmeldung**

- (1) Ein Kind kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vom Besuch einer Kindertagesstätte abgemeldet werden. Eine vorübergehende Abmeldung z. B. nur für die Dauer der Schulferien ist nicht möglich.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Sie ist an die Stadt Alfeld (Leine) – Kinder- und Familienservicebüro – zu richten.
- (3) Wird ein Kind eingeschult, endet das Benutzungsverhältnis am Ende des Kindergartenjahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

## **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden,
  - a) wegen untragbaren Verhaltens oder wenn es die Erziehungsarbeit auf andere Art und Weise erheblich beeinträchtigt;
  - b) aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen;
  - c) wenn es der Kindertagesstätte wiederholt unentschuldigt fernbleibt, sofern die Sorgeberechtigten auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich hingewiesen worden sind;
  - d) wenn es wiederholt nach Beendigung der angemeldeten Betreuungszeit bzw. der Sonderöffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt wurde;
  - e) wenn sich die Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als 2 Entgeltbeträgen in Zahlungsverzug befinden;
  - f) wenn die Sorgeberechtigten die ihnen nach dieser Satzung oder sonst obliegenden Pflichten grob vernachlässigen und dies zu einer nicht hinnehmbaren Betriebsstörung führt.
- (2) Im Falle des Ausschlusses geht der Platz in der Kindertagesstätte verloren.

## **§ 8 Haftung / Schadensersatz**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes. Sie endet, sobald das Kind die Kindertagesstätte verlässt, es sei denn, das Verlassen erfolgt im Rahmen der Betreuung (z. B. begleitete Exkursionen). Der Weg zur Kindertagesstätte von zu Hause und der Weg von der Kindertagesstätte nach Hause fallen in die Verantwortung der Sorgeberechtigten.
- (2) Die Stadt Alfeld (Leine) als Träger der Kindertagesstätten und ihre Bediensteten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Beschädigung oder den Verlust von Kleidungsstücken und anderer Sachen eines Kindes ist diese Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für den Fall, dass die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss (z. B. Anordnung des Gesundheitsamtes), besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung des Kindes.

### **III. Elternentgelt**

#### **§ 9 Zahlungsverpflichtung**

(1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte wird beginnend mit der Aufnahme des Kindes ein monatliches Elternentgelt erhoben, soweit das nicht gemäß § 21 KiTaG ausgeschlossen ist. Die Teilnahme am Mittagessen und die weitergehende Inanspruchnahme von Betreuungszeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 sind im Elternentgelt nicht enthalten.

(2) Zahlungsverpflichtet sind die Sorgeberechtigten und/oder diejenigen, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Zahlungsverpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Ist gleichzeitig für mehrere Kinder ein Elternentgelt zu entrichten, ermäßigt sich das Entgelt für das 2. Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um jeweils 50 %.

#### **§ 10 Verpflegung/zusätzliche Betreuung**

(1) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen und für dessen sonstigen Verzehr (z. B. Backen, Getränke) wird neben dem Elternentgelt ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser Betrag berechnet sich nach den tatsächlichen Bezugskosten und kann zwischen den einzelnen Tagesstätten differieren (verschiedene Lieferanten). Er wird in der Regel zum 01.08. eines Jahres für ein Kindergartenjahr festgelegt. § 14 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die zusätzliche Betreuung eines unterdreijährigen Kindes in den Sonderöffnungszeiten und für die Betreuung eines überdreijährigen Kindes in den gemäß § 21 Satz 3 KiTaG von der Entgeltfreistellung ausgenommenen Betreuungszeiten wird pro angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von monatlich 10,-- € erhoben.

#### **§ 11 Berechnung**

(1) Das Elternentgelt wird nach dem Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten gestaffelt und richtet sich nach der gewählten Betreuungsform (Halbtags-, Ganztags-,  $\frac{3}{4}$ -Betreuung). Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Entgelttabelle.

(2) Jahreseinkommen ist das im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres erzielte zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Abgesetzt wird ein Freibetrag in Höhe von 5.000,-- € für jedes 2. und jedes weitere dem Haushalt / der Haushaltsgemeinschaft zugehörige Kind. Hinzugerechnet werden:

- Negative Einkünfte aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 – 7 EStG;
- Sonderausgaben im Sinne des § 10 f – g EStG;
- Verlustabzug gemäß § 10 d EStG;

- Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen gemäß § 7 g EStG;
- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung;
- Lohnersatzleistungen (z. B.: Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld)
- Unterhaltsleistungen
- Wohngeld
- steuerfreie Einnahmen (z. B. Aufwandsentschädigungen)

## **§ 12 Berechnungsgrundlage**

(1) Berechnungsgrundlage für das Jahreseinkommen ist der Einkommensteuerbescheid. Kann ein Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt werden, haben die Sorgeberechtigten ihr Jahreseinkommen anhand von Verdienstbescheinigungen, Renten- und Leistungsbescheiden etc. glaubhaft zu machen.

(2) Das im laufenden Kindergartenjahr anfallende Jahreseinkommen ist zu berücksichtigen, wenn im Vergleich zum Berechnungszeitraum nach § 10 Abs. 2 eine wesentliche Veränderung - mindestens 20 % - eingetreten ist bzw. eintreten wird.

(3) Vor der erstmaligen Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertagesstätte kann die Berechnung des Elternentgeltes auf der Grundlage einer Selbsteinstufung der Sorgeberechtigten erfolgen. Die Selbsteinstufungen werden überprüft und ggf. rückwirkend berichtigt.

## **§ 13 Fälligkeit**

Das Elternentgelt wird zum 01. eines Monats im Voraus fällig.

## **§ 14 Ergänzende Bestimmungen**

(1) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B.: übertragbare Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes) berechtigt nicht zur Minderung des Elternentgeltes.

(2) Das Elternentgelt wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Kind der Kindertagesstätte fern bleibt.

(3) Bei einer länger als 4-wöchigen Abwesenheit eines Kindes aufgrund von Krankheit oder Kur kann das Elternentgelt auf Antrag um 50 % ermäßigt werden.

(4) Im Falle einer streikbedingten Betreuungsunterbrechung wird das monatliche Elternentgelt anteilig ab dem 1. Streiktag erstattet. Von dieser Regelung sind Warnstreiks ausgenommen.

(5) Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist das volle Elternentgelt, bei Aufnahmen ab dem 16. eines Monats ist das halbe Elternentgelt zu entrichten.

## § 15 Inkrafttreten

(1) Die Freistellung überdreijähriger Kinder von Elternentgelten gemäß § 21 KiTaG tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft, ebenso § 10 Abs. 2 (Entgelterhebung für die Betreuung überdreijähriger Kinder in den gemäß § 21 Satz 3 KiTaG von der Entgeltfreistellung ausgenommenen Betreuungszeiten).

(2) Die Satzung im Übrigen tritt am 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) vom 23.06.2010 in der Fassung des Nachtrages vom 08.07.2015 außer Kraft.

Alfeld Leine), den

Der Bürgermeister

Beushausen

Anlage zu § 11 Abs. 1 / Sozialstaffelung der Elternentgelte:

Stufe	Einkommen (€)	Halbtags	Ganztags	<sup>3</sup> / <sub>4</sub> Platz
I	0 - 13.500	85	170	127,50
II	13.501 - 18.500	95	190	142,50
III	18.501 - 23.500	105	210	157,50
IV	23.501 - 28.500	115	230	172,50
V	28.501 - 33.500	125	250	187,50
VI	33.501 - 38.500	135	270	202,50
VII	38.501 - 43.500	145	290	217,50
VIII	43.501 - 48.500	155	310	232,50
IX	48.501 - 53.500	165	330	247,50
X	53.501 - 58.500	175	350	262,50
XI	über 58.501	185	370	277,50

Hinweis:

Im Kindergartenjahr 2018/2019 beinhaltet die Verpflegungspauschale gemäß § 10 Abs. 1 bei zugrunde gelegten 18 Essenstagen bis zu 48,60 € für das Mittagessen und 3,-- € für den sonstigen Verzehr, zusammen bis zu 51,60 €/Monat.

Nachkalkulation: Städt. Kindertageseinrichtungen 2017

Kostenposition	Verteiler-Schlüssel	Hinweise	Gesamtkosten
----------------	---------------------	----------	--------------

Angebotsform		
Kindergarten	Kindergarten (aü)	Krippe

Die in dieser Übersicht aufgeführten Kostenpositionen werden in der Folge näher erläutert. Sie beziehen sich lediglich auf die städt. Einrichtungen. **Ohne Tagespflege!**

Zusammenfassung der Kostenpositionen						
Personalkosten	(hier inkl. Sonderöffnung)	2.012.250,20 €	▶	1.045.971,14 €	672.153,25 €	294.125,81 €
Gebäude- und Grundstückskosten		125.568,77 €	▶	55.924,55 €	45.773,53 €	23.870,69 €
Verpflegungs-aufwendungen		87.791,09 €	▶	44.276,57 €	34.872,09 €	8.642,43 €
Sonstige Aufwendungen		33.040,98 €	▶	13.137,26 €	13.954,26 €	5.949,45 €
Innere Verrechnung Verwaltungskosten		74.030,45 €	▶	41.077,87 €	26.181,50 €	6.771,08 €
Innere Verrechnung Bauhof		28.787,47 €	▶	17.870,55 €	9.518,26 €	1.398,67 €
Innere Verrechnung Querschnittsämter		148.909,63 €	▶	82.626,68 €	52.663,16 €	13.619,78 €
Abschreibungen (AfA)		37.896,60 €	▶	14.925,62 €	18.876,06 €	4.094,92 €
Kalkulatorische Zinsen		69.563,77 €	▶	21.057,54 €	44.453,47 €	4.052,76 €
		<b>2.617.838,96 €</b>	▶	<b>1.336.867,79 €</b>	<b>918.445,58 €</b>	<b>362.525,59 €</b>

Zusammenfassung der Einnahmepositionen/Erstattungen						
Gezahlte Elternentgelte		248.320,32 €	▶	117.413,05 €	105.265,55 €	25.641,72 €
Gezahlte Verpflegungsentgelte		72.750,89 €	▶	37.753,19 €	27.789,10 €	7.208,60 €
Erstattungen für das letzte, beitragsfreie KiTa-Jahr		135.360,00 €	▶	96.252,54 €	39.107,46 €	- €
Finanzhilfe für Personalkosten		377.744,01 €	▶	177.070,53 €	149.401,79 €	51.271,68 €
Jugendhilfevereinbarung mit dem Landkreis		763.329,35 €	▶	425.688,58 €	271.318,00 €	66.322,77 €
		<b>1.597.504,57 €</b>	▶	<b>854.177,89 €</b>	<b>592.881,91 €</b>	<b>150.444,77 €</b>

<b>Ungedeckte Kosten</b>	<b>1.020.334,39 €</b>	▶	<b>482.689,90 €</b>	<b>325.563,67 €</b>	<b>212.080,82 €</b>
--------------------------	-----------------------	---	---------------------	---------------------	---------------------

## Anlage 2

Stadt Alfeld (Leine)  
20.22

Stand:  
04.06.2018

### Nachkalkulation: Städt. Kindertageseinrichtungen 2017

Kostenposition	Verteiler-Schlüssel	Hinweise	Gesamtkosten
----------------	---------------------	----------	--------------

Angebotsform		
Kindergarten	Kindergarten (aü)	Krippe

<b>Personalkosten</b>	Allgemeiner Verteiler (Plätze / Betreuungstd.)	Kosten aus der Personalsoftware LOGA	2.012.250,20 €
Anwendung Verteiler-Schlüssel ▶			100%

1.045.971,14 €	672.153,25 €	294.125,81 €
52,0%	33,4%	14,6%

**Die Personal-Kosten für Sonderöffnungszeiten (gesonderter Stundensatz) werden in der Folge nicht berücksichtigt!**

(Anteilige) Personalkosten für <b>Betreuung</b>	Betreuungs-, Verfügungs- und Leitungsstunden	1.846.259,81 €
		1.326,84
(Anteilige) Personalkosten für <b>Sonderöffnungszeiten</b>	Stunden für Sonderöffnungszeiten	165.990,39 €
		118,90

<b>956.632,38 €</b>	<b>613.056,28 €</b>	<b>276.571,16 €</b>
685,81	430,23	210,80
89.338,76 €	59.096,97 €	17.554,66 €
64,05	41,47	13,38

Gebäude- und Grundstückskosten	Verteilung nach kombiniertem Verteiler	Sachkonten 421110 bis 424140	125.568,77 €
1.2.02.001 - Rechts- und Ordnungsamt		(51,63 % KiGa, 33,80 % AÜ, 14,56 % Krippe)	- €
1.2.02.010 - Einrichtung Vormasch		(100% Kindergarten)	22.909,01 €
1.2.02.011 - Einrichtung Schlesische Straße		(26,8 % KiGa, 73,2% AÜ)	16.634,03 €
1.2.02.012 - Einrichtung Gabelsbergerstraße		(12,62 % KiGa, 61,84 % AÜ, 25,54 % Krippe)	54.329,59 €
1.2.02.013 - Einrichtung Lützwowstraße		(100% Kindergarten)	21.701,23 €
1.2.02.022 - Kinderkrippe Limmer		(100 % Krippe)	9.994,91 €

<b>55.924,55 €</b>	<b>45.773,53 €</b>	<b>23.870,69 €</b>
- €	- €	- €
22.909,01 €		
4.457,92 €	12.176,11 €	
6.856,39 €	33.597,42 €	13.875,78 €
21.701,23 €		
		9.994,91 €

## Anlage 2

Stadt Alfeld (Leine)  
20.22

Stand:  
04.06.2018

### Nachkalkulation: Städt. Kindertageseinrichtungen 2017

Kostenposition	Verteiler-Schlüssel	Hinweise	Gesamtkosten
<b>Verpflegungs- aufwendungen</b>	Verteilung nach kombiniertem Verteiler	Sachkonten 427190 und 427191	<b>87.791,09 €</b>
1.2.02.001 - Rechts- und Ordnungsamt		(51,63 % KiGa, 33,80 % AÜ, 14,56 % Krippe)	6.023,87 €
1.2.02.010 - Einrichtung Vormasch		(100% Kindergarten)	22.279,04 €
1.2.02.011 - Einrichtung Schlesische Straße		(26,8 % KiGa, 73,2% AÜ)	20.858,58 €
1.2.02.012 - Einrichtung Gabelsbergerstraße		(12,62 % KiGa, 61,84 % AÜ, 25,54 % Krippe)	28.408,05 €
1.2.02.013 - Einrichtung Lützwowstraße		(100% Kindergarten)	9.712,21 €
1.2.02.022 - Kinderkrippe Limmer		(100 % Krippe)	509,34 €

Sonstige Aufwendungen	Verteilung nach kombiniertem Verteiler	Sachkonten 427110, 427200, 428150 und 443120	Gesamtkosten
1.2.02.001 - Rechts- und Ordnungsamt		(51,63 % KiGa, 33,80 % AÜ, 14,56 % Krippe)	37,00 €
1.2.02.010 - Einrichtung Vormasch		(100% Kindergarten)	6.444,79 €
1.2.02.011 - Einrichtung Schlesische Straße		(26,8 % KiGa, 73,2% AÜ)	4.732,26 €
1.2.02.012 - Einrichtung Gabelsbergerstraße		(12,62 % KiGa, 61,84 % AÜ, 25,54 % Krippe)	16.943,31 €
1.2.02.013 - Einrichtung Lützwowstraße		(100% Kindergarten)	3.266,88 €
1.2.02.022 - Kinderkrippe Limmer		(100 % Krippe)	1.616,74 €

<b>Summe der Sachaufwendungen</b>	<b>246.400,84 €</b>
-----------------------------------	---------------------

Angebotsform		
Kindergarten	Kindergarten (aü)	Krippe
<b>44.276,57 €</b>	<b>34.872,09 €</b>	<b>8.642,43 €</b>
3.110,12 €	2.036,07 €	877,68 €
22.279,04 €		
5.590,10 €	15.268,48 €	
3.585,10 €	17.567,54 €	7.255,42 €
9.712,21 €		
		509,34 €

<b>13.137,26 €</b>	<b>13.954,26 €</b>	<b>5.949,45 €</b>
19,10 €	12,51 €	5,39 €
6.444,79 €		
1.268,25 €	3.464,01 €	
2.138,25 €	10.477,74 €	4.327,32 €
3.266,88 €		
		1.616,74 €

<b>113.338,39 €</b>	<b>94.599,88 €</b>	<b>38.462,57 €</b>
---------------------	--------------------	--------------------

## Anlage 2

Stadt Alfeld (Leine)  
20.22

Stand:  
04.06.2018

### Nachkalkulation: Städt. Kindertageseinrichtungen 2017

Kostenposition	Verteiler-Schlüssel	Hinweise	Gesamtkosten	Angebotsform		
				Kindergarten	Kindergarten (aü)	Krippe
Innere Verrechnung <b>Verwaltungskosten</b>	Anzahl der Plätze	Ermittlung siehe Anlage	74.030,45 €	41.077,87 €	26.181,50 €	6.771,08 €
Innere Verrechnung <b>Bauhof</b>	Anzahl der Plätze	Ermittlung siehe Anlage	28.787,47 €	17.870,55 €	9.518,26 €	1.398,67 €
Innere Verrechnung <b>Querschnittsämter</b>	Anzahl der Plätze	Ermittlung siehe Anlage	148.909,63 €	82.626,68 €	52.663,16 €	13.619,78 €
<b>Summe der Inneren Verrechnung</b>			<b>251.727,55 €</b>	<b>141.575,10 €</b>	<b>88.362,92 €</b>	<b>21.789,53 €</b>
<b>Abschreibungen (AfA)</b>		Ermittlung siehe Anlage	37.896,60 €	14.925,62 €	18.876,06 €	4.094,92 €
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		Ermittlung siehe Anlage	69.563,77 €	21.057,54 €	44.453,47 €	4.052,76 €
<b>Summe der Kalkulatorischen Kosten</b>			<b>107.460,37 €</b>	<b>35.983,16 €</b>	<b>63.329,53 €</b>	<b>8.147,68 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>			<b>2.451.848,57 €</b>	<b>1.247.529,03 €</b>	<b>859.348,61 €</b>	<b>344.970,94 €</b>
<b>Gezahlte Verpflegungs-Beiträge</b>			72.750,89 €	37.753,19 €	27.789,10 €	7.208,60 €
<b>Gezahlte Elterntentgelte</b>		(nicht angesetzt)	248.320,32 €	117.413,05 €	105.265,55 €	25.641,72 €
<b>Erstattungen für das letzte, beitragsfreie KiTa-Jahr</b>		(nicht angesetzt)	135.360,00 €	96.252,54 €	39.107,46 €	- €

## Anlage 2

Stadt Alfeld (Leine)  
20.22

Stand:  
04.06.2018

### Nachkalkulation: Städt. Kindertageseinrichtungen 2017

Kostenposition	Verteiler-Schlüssel	Hinweise	Gesamtkosten	Angebotsform		
				Kindergarten	Kindergarten (aü)	Krippe
<b>Erstattungen und Zuschüsse durch das Land bzw. den Landkreis</b>						
Finanzhilfe für Personalkosten	Ermittlung siehe Anlage	377.744,01 €	177.070,53 €	149.401,79 €	51.271,68 €	
Jugendhilfevereinbarung mit dem Landkreis	Ermittlung siehe Anlage	763.329,35 €	425.688,58 €	271.318,00 €	66.322,77 €	
<b>Summe der Erstattungen / Zuschüsse</b>			<b>1.141.073,36 €</b>	<b>602.759,11 €</b>	<b>420.719,79 €</b>	<b>117.594,45 €</b>
<b>Ansetzbare Gesamtkosten (abzgl. Erstattungen)</b>			<b>1.238.024,32 €</b>	<b>607.016,73 €</b>	<b>410.839,71 €</b>	<b>220.167,88 €</b>
Anzahl der Plätze		328,00	182,00	116,00	30,00	
Anzahl der Platzäquivalente (nicht alle Plätze sind Ganztagsplätze)		226,00	118,00	85,00	23,00	
Anzahl der Betreuungsstunden pro Woche	Reine Betreuungsst.	1.059,84	526,84	350,00	183,00	
Anzahl der Betreuungsstunden pro Monat	Wert oberhalb * 4	4.239,36	2.107,36	1.400,00	732,00	
Kosten pro Monat je Betreuungsstunde			24,00 €	24,45 €	25,06 €	
Bsp.: Vormittagplatz (20 Std. pro Woche)			480,08 €	489,09 €	501,29 €	
Bsp.: 3/4-Platz (35 Std. pro Woche)			840,13 €	855,92 €	877,26 €	
Bsp.: Ganztagsplatz (45 Std. pro Woche)			1.080,17 €	1.100,46 €	1.127,91 €	
Bsp.: Vormittagplatz (20 Std. pro Woche)				<b>484,00 €</b>	<b>501,00 €</b>	
Bsp.: 3/4-Platz (35 Std. pro Woche)				<b>848,00 €</b>	<b>877,00 €</b>	
Bsp.: Ganztagsplatz (45 Std. pro Woche)				<b>1.090,00 €</b>	<b>1.127,00 €</b>	
			<b>Maximalbeitrag des KiTa-Entgeltes:</b>			
			Kindergarten / Aü (kombiniert)			
			und abgerundet (auf volle Euro)			

## Anlage 2

Stadt Alfeld (Leine)  
20.22

Stand:  
04.06.2018

### Nachkalkulation: Städt. Kindertageseinrichtungen 2017

Kostenposition	Verteiler-Schlüssel	Hinweise	Gesamtkosten
----------------	---------------------	----------	--------------

Angebotsform		
Kindergarten	Kindergarten (aü)	Krippe

#### Aufteilung der Sachkonten

##### Sachkonten für Gebäude- und Grundstückskosten

- 421110 - Unterhaltung der baulichen Anlagen
- 421111 - Aufwendungen f. d. Wartung von betriebl. Anlagen
- 422100 - Unterhaltung des beweglichen Vermögens
- 422200 - Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände
- 423100 - Mieten und Pachten
- 424101 - Abgaben und Entgelte
- 424110 - Heizenergie
- 424120 - Reinigung
- 424130 - Strom
- 424140 - Versicherungen

##### Sonstige Aufwendungen

- 427110 - Sonstige Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen
- 427200 - Aufwendungen für Spiel- und Bastelmaterial
- 428150 - Verbrauchsmaterial
- 433120 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe a.v. Einricht.
- 443102 - Bürobedarf, spez.
- 443110 - Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur, digitale Medien
- 443120 - Porto, Versand, Telekommunikation

##### Verpflegungsaufwendungen

- 427190 - Verpfleg.aufw.(Mittagessen) Ganztagschule u. Kita
- 427191 - sonstige Verpflegungsaufwendungen Kita